



Ratsantrag nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

„Alle potentiellen Standorte für Windenergieanlagen in die Flächennutzungsplanung aufnehmen!“

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

02.10.2013

Windthorststr. 7
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10
Fax: 0251 / 8 99 58 15
ratsfraktion@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

Der Rat beschließt:

1. Aufgrund der Entscheidung des OVG NRW zur stärkeren Berücksichtigung von Windenergie in der städtebaulichen Planung (2 D 46/12.NE v. 01.07. 2013) ergänzt der Rat seinen Beschluss vom 12.12. 2012 (V/0247/2012) und beauftragt die Verwaltung, weitere Standorte für Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zu prüfen.
2. Grundlage der gesamtstädtischen Konzeption für die Windenergienutzung sind die nach der Potentialanalyse der Stadtwerke als technisch und wirtschaftlich machbar erkannten 30 Standorte für Windenergieanlagen im Außenbereich. Alle 30 Standorte sollen im weiteren Verfahren bauplanungsrechtlich geprüft, abgewogen und nach Möglichkeit baureif vorbereitet werden.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen. Ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung wird kurzfristig vorgelegt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.12. 2012 hatte der Rat lediglich für 10 der von den Stadtwerken als technisch und wirtschaftlich machbar beurteilten 30 Standorte für neue Windenergieanlagen (WEA) ein Flächennutzungsplanverfahren eröffnet. 20 Standorte wurden aufgrund von negativen Einschätzungen der Verwaltung vom Rat abgelehnt.

Mit Urteil vom 01.07. 2013 hat das OVG NRW nun klargestellt, dass Gemeinden in NRW verpflichtet sind, bei der Flächennutzungsplanung den im Außenbereich durch Gesetz privilegierten WEA „substanziellen Raum“ einzuräumen. Alle potentiellen Standorte für WEA sind deshalb in die planerische Abwägung aufzunehmen. Nur Standorte, die keinesfalls für die Windenergienutzung in Betracht kommen (z. B. wegen fehlender Windhöufigkeit) oder die gegen geltendes Recht verstoßen, dürfen vorab ausgeschieden werden. „Harte Tabuzonen“, in denen WEA generell unzulässig sind, können nach Ansicht des Gerichts auf der Ebene der gesamtstädtischen Planung nur in seltenen Fällen vorliegen. „Weiche Tabuzonen“ sind dagegen stets einer abwägenden Beurteilung in der Flächennutzungsplanung zu unterziehen.

In einer schriftlichen Stellungnahme (s. Anhang) hat die Stadtverwaltung das Urteil des OVG sowie verwandte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erläutert und dargelegt, dass damit ein grundsätzlicher Kurswechsel für die Windenergienutzung auch im Stadtgebiet von Münster verbunden ist. Unsere Fraktion sieht deshalb die Notwendigkeit, den seinerzeitigen Ratsbeschluss zu ergänzen und nicht wie bisher nur 10, sondern alle 30 von den Stadtwerken in der Potentialstudie als technisch und wirtschaftlich machbar erkannten Standorte für WEA der gesamtstädtischen Planung und Abwägung zuzuführen.

Hery Klas
und Fraktion

Anlagen

Mitteilung der Verwaltung vom 11.09.2013 zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 28.08.2013

Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 28.08.2013 „Standorte für Windenergieanlagen — Urteil des OVG NRW 2 D 46/12.NE v. 01.07.2013“

**Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zur
Sitzung am 17.09.2013**

**Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft zur
Sitzung am 19.09.2013**

über Herrn Stadtdirektor Schultheiß

Mitteilung der Verwaltung

**zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 28.08.2013
„Standorte für Windenergieanlagen — Urteil des OVG NRW 2 D 46/12.NE v.
01.07.2013“**

A.: Mit der Anfrage (s. Anlage) bittet die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL die Verwaltung um Stellungnahme zu den Auswirkungen des o. a. Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 für die Planung und Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Münster.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.12.2012 auf der Grundlage der Vorlagen V/0247/2012 und V/0247/2012/1 einstimmig u. a.

- das in den Anlagen 1 und 2 der o. a. Vorlagen vorgelegte gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster auf der Grundlage der „Potenzialanalyse der Stadtwerke Münster GmbH — Abstandsuntersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen“, Stand Februar 2012 (Anlage 4), zur Kenntnis genommen, und
- die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten gesamtstädtischen Konzepts zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA (Anlagen 1 u. 2 der o. a. Vorlagen) ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einzuleiten und durchzuführen.
- Die o. a. Vorlagen dienen als Aufstellungsbeschluss für ein entsprechendes FNP-Änderungsverfahren.

Seit diesem Beschluss des Rates am 12.12.2012 hat sich die Rechtsprechung bezüglich der Planung und Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erheblich verändert:

❖ **Urteil des BVerwG vom 13.12.2012**

- Bei der Windkonzentrationsplanung muss die Gemeinde zwischen harten (strikt zu beachtenden) und weichen (der Abwägung zugänglichen) Kriterien unterscheiden und dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren. (vgl. Stürer, in DVBl. 2013, Heft 17, Seite 1)

❖ **Urteil des BVerwG vom 11.04.2013**

- Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. (vgl. Stürer, in DVBl. 2013, Heft 17, Seite 1)

❖ **3 Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013**

- Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen — hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (in Form einer Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) -, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.
- In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.
- Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde zunächst den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Harte Tabuzonen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.
- Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschiedenen werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Dies ändert aber nichts daran, dass sie der Abwägung zuzuordnen sind.
- Der Plangeber muss die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen,

wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen.

- Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Insbesondere die Suchkriterien „Siedlungsraum“, „Natur und Landschaft“ und „Artenschutz“ können in der konkreten Planungssituation nicht von vornherein und ohne Weiteres durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen.
- Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebietes regelmäßig nur Flächen
 - mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit,
 - besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
 - zusammenhängende Waldflächen,
 - Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
 - strikte militärische Schutzbereiche,
 - Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
 - Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope zählen können.Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden.
- Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum weicher Tabuzonen zuzurechnen.
- Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar — zwangsläufig und auf Dauer — zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG — oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme — verstoßen wird. Um dies festzustellen, kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren.
- Genauso wenig wie immissionsschutzrechtlich generierte Mindestabstände um Siedlungsgebiete kann die planende Gemeinde Sicherheitsabstände etwa um FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete pauschal — aus Vorsorgegründen — als harte Tabuzone qualifizieren.
- Des Weiteren muss die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern, wenn sie planungsrelevante geschützte Tierarten berührt. Weder ist der Flächennutzungsplan für sich genommen eine Tathandlung im Sinne eines Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG, noch begründen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG losgelöst davon ohne weitere Zwischenschritte die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde kann — wie auch sonst in der Bauleitplanung — auch bei der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. § 45 Abs. 7 BNatSchG bietet dafür eine Ausnahmemöglichkeit, § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.
- Vielmehr sind artenschutzrechtliche Belange (nur) Teil der Abwägung der Flächenfindung.
- Die planende Gemeinde durfte nicht die von ihr ermittelten nicht arrondierungsfähigen „konfliktarmen Bereiche“ unterhalb einer Mindestgröße von 30 ha als harte Tabuzonen klassifizieren.
- Ein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang ist darin zu sehen, dass die planende Gemeinde die Frage, ob die Änderung des Flächennutzungsplans der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet substanziell Raum gibt, zuletzt allein anhand eines Vergleichs der von ihr ermittelten Potenzialfläche mit der Größe der letztlich von ihr dargestellten Konzentrationszonen beantwortet hat. Ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, gibt es nicht.

Fest steht aber, dass sich diese Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Größenangaben sind isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet.

(vgl. Urteil des OVG NRW 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013 Seite 12 ff. sowie Stürer, in DVBl. 2013, Heft 17, Seite 1 ff.)

Konsequenzen aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013

- Das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 ist inzwischen rechtskräftig. Eine Revision des Urteils war vom OVG nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision ist nicht durch eine entsprechende Beschwerde angefochten worden. Gleichwohl scheint die Entwicklung der Rechtsprechung noch nicht abgeschlossen, da hinsichtlich der Anerkennung von harten Tabukriterien die Entscheidung des OVG teilweise in Widerspruch zu einer Entscheidung des OVG Brandenburg (Urteil vom 24.2.2011 — 2 A 2.09) steht, die durch Revisionsurteil des BVerwG (Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11) bestätigt worden ist.
- Die vom BVerwG weiterentwickelte Rechtsprechung und das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 haben weitreichende Auswirkungen auf die Planung und Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den kommunalen Flächennutzungsplänen.
 - Es ist damit nicht nur eine neue auf die Stadt Münster allein und das vom Rat am 12.12.2012 eingeleitete Flächennutzungsplanänderungsverfahren bezogene Ausgangslage entstanden, sondern die Auswirkungen des o. a. OVG-Urteils betreffen alle Kommunen im Land bzw. im Bund, die aktuell Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen eingeleitet oder sogar bereits abgeschlossen haben.
 - Die Steuerung der Windenergienutzung durch die Darstellung von entsprechenden Konzentrationszonen mit einer damit verbundenen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss nunmehr deutlich höheren Anforderungen entsprechen und der grundsätzlich allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.
 - Letztlich muss die Prüfung, ob eine substantielle Nutzung der allgemein privilegierten Windenergieanlagen gewährleistet ist, in einer Abwägungsentscheidung fallen, die wiederum gerichtlich überprüfbar ist.
 - Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Münster die Stadt Münster im August darüber informiert, dass die Landesregierung NRW kurz nach Bekanntwerden des o. a. Urteils des OVG NRW den Bezirksregierungen mitgeteilt hat, dass mit Bezug auf dieses Urteil der aktuell geltende Windenergieerlass NRW erneut geändert werden wird. Gern. einer aktuellen Information der Bezirksregierung Münster von Anfang September werde die Überarbeitung des Windenergieerlasses im Jahr 2014 erfolgen.
 - Die Stadt Münster steht mit dem vom Rat am 12.12.2012 eingeleiteten Flächen-nutzungsplanänderungsverfahren zur Darstellung erweiterter oder neuer Konzen-trationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Münster erst am Anfang des Verfahrens. Die Verwaltung wird im weiteren Änderungsverfahren die Konse- quenzen aus dem o. a. Urteil des OVG NRW berücksichtigen, ebenso wie den für 2014 angekündigten, überarbeiteten Windenergieerlass NRW.
 - Hierzu wird die Verwaltung in Kürze Gespräche mit den Stadtwerken Münster GmbH als Auftraggeber und dem von diesen beauftragten Verfasser der Potenzi- alanalyse „Abstands-Untersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanla- gen“ in Münster (vgl. Anlage 4 der Ratsvorlage V/0247/2012) aufnehmen, um die Konsequenzen aus dem o. a. OVG-Urteil für das anstehende Flächennutzungs- planänderungsverfahren zu erörtern. Die Potenzialanalyse war Grundlage für das

vom Rat am 12.12.2012 einstimmig zur Kenntnis genommene gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster.

B.: Mit Bezug auf das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 enthält die o. a. Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 28.08.2013 auch die Bitte um Stellungnahme zu folgender Fragestellung:

"In diesem Zusammenhang bitten wir auch um ergänzende Stellungnahme zur möglichen Windenergienutzung im GI-Gebiet Hessenweg / Gelmer. Die Verwaltung argumentiert bisher, dass die Zulassung der Windenergienutzung durch den seit 1996 geltenden Bebauungsplan wegen der heutigen Größe von WEA und wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder grundsätzlich nicht mehr rechtssicher sei. Aufgrund von Gutachten sei ein Schutzabstand von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder unerlässlich.

Die o. a. Entscheidung des OVG NRW lässt u. E. auch diese Argumentation als zweifelhaft erscheinen. Pauschale Schutzabstände zu Natur- und Artenschutzgebieten sind nämlich nach Auffassung des Senats nicht sachgerecht, notwendig seien stets konkrete Prüfungen im Einzelfall."

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 287 „Hessenweg“ enthält die textliche Festsetzung Nr. 1.4, wonach in den festgesetzten Industriegebieten Windkraftanlagen zulässig sind.

Wie oben bereits ausgeführt wird im Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 festgestellt:

- Genauso wenig wie immissionsschutzrechtlich generierte Mindestabstände um Siedlungsgebiete kann die planende Gemeinde Sicherheitsabstände etwa um FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete pauschal — aus Vorsorgegründen — als harte Tabuzone qualifizieren.
(vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, Seite 22)

Vor dem Hintergrund des aktuellen OVG-Urteils ist nach Auffassung der Verwaltung die Vereinbarkeit der Errichtung einer WEA im Industriegebiet Hessenweg mit den Belangen des Vogelschutzes im benachbarten Vogelschutzgebiet Rieselfelder nur im Zusammenhang mit einem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu klären.

gez.
Schowe



Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL □ Windthorststr. 7 □ 48143 Münster

An den
Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herrn Markus Lewe

per Mail: lewe@stadt-muenster.de

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

Windthorststr. 7
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10
Fax: 0251 / 8 99 58 15
ratsfraktion
@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

28.08.2013

Standorte für Windenergieanlagen
Urteil des OVG NRW 2 D 46/12.NE v. 01.07. 2013

Gerhard Joks
Ratsmitglied
joks@
gruene-muenster.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Dezember 2012 beschloss der Rat der Stadt, 10 neue Standorte für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan der Stadt darzustellen (V/0247/2012). Meine Fraktion hatte damals beantragt, alle in der Potentialanalyse der Stadtwerke Münster GmbH vorgeschlagenen 30 neuen Standorte für WEA in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Die Verwaltung hatte dies abgelehnt, vor allem mit dem Argument, dass viele der nach wirtschaftlichen Kriterien positiv beurteilten Potentialstandorte aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, der zu großen Nähe zu Wohngebäuden (Lärmschutz), aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und weiteren öffentlichen Belangen vorab „ausortiert“ werden müssten. Diese vorweggenommene negative Auslese haben wir seinerzeit als Verstoß gegen die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur unvoreingenommenen und vollständigen Abwägung kritisiert. Auf Befragen hat die Verwaltung damals auch zugestanden, dass sich keiner der von ihr abgelehnten Standorte für WEA in rechtlich geschützten Tabuzonen befinde, Maßstab für die Entscheidung gegen diese Standorte seien lediglich „fachliche Einschätzungen“ der Verwaltung und bewährte „münstertypische Standards“.

Durch das o. a. Urteils des OVG NRW wird unsere damalige Einschätzung bestätigt:

- Es gab keinen Grund, die Mehrzahl der von den Stadtwerken vorgeschlagenen 30 Standorte bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanung wegzuwägen,
- die Abwägung im Rahmen der bevorstehenden Flächennutzungsplanung für die verbliebenen 10 Standorte wird durch die vorwegnehmende Entscheidung des Rates verkürzt und
- eine sachgerechte Abwägung kann nur stattfinden, wenn alle 30 potentiellen Standorte für WEA im Stadtgebiet in das Verfahren gebracht und geprüft werden.

Das OVG NRW differenziert in seiner Entscheidung (zum Flächennutzungsplan der Stadt Büren) zwischen wenigen „harten“ und vielen „weichen“ Tabuzonen für WEA und betont die generelle Verpflichtung der Gemeinde, der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ zu verschaffen. Bei der Flächenutzungsplanung seien deshalb nur bereits zweifelsfrei feststehende, „harte“ Tabuzonen auszuscheiden, in alle anderen „weichen“ Tabuzonen müsse die Gemeinde „hineinplanen“. Das ist genau die Auffassung, die wir seinerzeit vertreten haben: der restriktive Ratsbeschluss war falsch, alle 30 Standorte hätten in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Eingang finden müssen.

Bevor wir einen Antrag auf Wiederaufnahme der Beratungen im Rat stellen, bitten wir sie um eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Auswirkungen des Urteils in den Fachausschüssen AUB und ASSWV.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch um ergänzende Stellungnahme zur möglichen Windenergienutzung im GI-Gebiet Hessenweg/Gelmer. Die Verwaltung argumentiert bisher, dass die Zulassung der Windenergienutzung durch den seit 1996 geltenden Bebauungsplan wegen der heutigen Größe von WEA und wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder grundsätzlich nicht mehr rechtssicher sei. Aufgrund von Gutachten sei ein Schutzabstand von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder unerlässlich.

Die o. a. Entscheidung des OVG NRW lässt u. E. auch diese Argumentation als zweifelhaft erscheinen. Pauschale Schutzabstände zu Natur- und Artenschutzgebieten sind nämlich nach Auffassung des Senats nicht sachgerecht, notwendig seien stets konkrete Prüfungen im Einzelfall.

Eine fachliche Auswertung des Urteils durch den Prozessbevollmächtigten der obsiegenden Partei, Rechtsanwalt Gronemeyer, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei (Anlage*).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Joks

*ohne Anlage